

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Sicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes für Schwerbehinderte ist der besondere Kündigungsschutz durch die Hauptfürsorgestellen; er setzt 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn ein. Die Pflicht des Arbeitgebers, vor einer Kündigung die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen, zielt insbesondere auf die Prüfung aller Hilfen, die den Fortbestand der Beschäftigung sichern, und auf die Abwägung der beiderseitigen Interessen; führen diese Schritte zu dem Ergebnis, daß eine Weiterbeschäftigung des Schwerbehinderten nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, wird die Zustimmung zur Kündigung erteilt. 1987 kam es in 84 % aller Fälle, in denen ein Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung gestellt wurde, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, darunter in 17 % der Fälle wegen Betriebsstilllegung oder wesentlicher Betriebseinschränkung.

In Betrieben und Verwaltungen werden die besonderen Interessen Schwerbehinderter von den Betriebs- und Personalräten gewahrt. Werden ständig mehr als fünf Schwerbehinderte beschäftigt, ist zusätzlich noch eine - ehrenamtlich tätige - Schwerbehindertenvertretung, d. h. ein Vertrauensmann oder eine Vertrauens-